

Wahlschein

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt)

für die

Wahl zum Hessischen Landtag am**Nur gültig für den Wahlkreis**

Wahlschein Nr.

--

Wählerverzeichnis Nr.

--

 Erteilung des Wahlscheines
gem. § 15 Abs. 2 LWG
Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

--

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

--

Tag der Geburt

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Wahlkreises oder
- durch Briefwahl.

Datum

--

(Dienstsigel)

Gemeindebehörde und Unterschrift¹⁾

--

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl²⁾

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass

-
- ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift

-
- ich,
- | |
|--|
| |
|--|
- , den beigefügten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

--

Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Wählerin oder des Wählers/der Hilfsperson

--

¹⁾ Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins unterbleiben.

²⁾ Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.